

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GESCHÄFTLICHE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN HESKON

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über den Kauf und die Durchführung von Arbeiten, die zwischen Heskcon B.V. und Käufern/Auftraggebern geschlossen werden, die für Zwecke handeln, die mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zusammenhängen.

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen bedeuten:

- **Reparaturbetrieb:** Heskcon B.V., Enschootsestraat 56, 5013 BD Tilburg, das Waren verkauft/liefert und/oder im Auftrag des Käufers/Auftraggebers Arbeiten durchführt oder durchführen lässt, wie z. B. Akkurevisionen und Akkureparaturen.
- **Käufer:** Diejenige Person, die im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit vom Reparaturbetrieb Waren kauft.
- **Auftraggeber:** Diejenige Person, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit dem Reparaturbetrieb einen Auftrag zur Durchführung von Arbeiten erteilt.

Artikel 2 – Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge über den Kauf und/oder die Durchführung von Arbeiten durch den Reparaturbetrieb gegenüber Käufern/Auftraggebern (juristische oder natürliche Personen), die im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers/Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Vertragsparteien werden in diesen Bedingungen als „Reparaturbetrieb“ einerseits und „Käufer/Auftraggeber“ andererseits bezeichnet.
3. Abweichungen von diesen Bedingungen müssen schriftlich vereinbart werden. Solche Abweichungen betreffen nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und gelten nur für den jeweiligen Einzelfall.
4. Der Reparaturbetrieb ist berechtigt, diese Bedingungen jederzeit zu ändern.

Artikel 3 – Zustandekommen des Vertrags

1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge, gleich in welcher Form und durch wen, sind freibleibend und basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisen und Spezifikationen. Abbildungen, Zeichnungen, Angaben zu Kapazitäten

und Beschreibungen sind möglichst genau, jedoch für den Reparaturbetrieb nicht bindend. Geringfügige Abweichungen sind zulässig. Bei Modelländerungen ist der Reparaturbetrieb berechtigt, ohne vorherige Ankündigung technische Änderungen vorzunehmen.

2. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen sind nur bindend, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
3. Liegt keine schriftliche Vereinbarung vor, gilt die schriftliche Bestätigung des Reparaturbetriebs (auch per E-Mail), der Lieferschein oder die Rechnung als Nachweis für das Bestehen und den Inhalt des Vertrags, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Artikel 4 – Preise

1. Preise gelten für Lieferung und Abholung am Standort des Reparaturbetriebs.
2. Alle Preise verstehen sich in Euro, exklusive Abhol-, Versand- und Verpackungskosten, Umsatzsteuer und sonstiger staatlicher Abgaben. Der Austausch von Gehäuse und elektronischen Komponenten eines Akkus ist nicht im Preis enthalten, es sei denn, der Reparaturbetrieb gibt dies ausdrücklich an.
3. Wird auf Wunsch des Käufers/Auftraggebers an einem anderen Ort geliefert/abgeholt, trägt dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten.
4. Bei Preissteigerungen (z. B. von Lieferanten, Löhnen, Steuern oder Währungsänderungen) nach Vertragsschluss ist der Reparaturbetrieb berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen. Dies berechtigt den Käufer nicht zur Vertragsauflösung.
5. Wenn sich während der Reparatur herausstellt, dass ein Akku nicht revidiert werden kann (z. B. aufgrund eines Defekts der Elektronik), ist der Reparaturbetrieb aus Sicherheitsgründen verpflichtet, das komplette Innenleben zu entsorgen. Das alte Akkupaket stellt nach Trennung der Leiterplatte ein Brandrisiko dar. Das Gehäuse und Zubehör werden zurückgegeben, der Kaufpreis wird abzüglich Prüfungs- und Versandkosten erstattet.

Artikel 5 – Lieferung

1. Lieferung erfolgt am Sitz des Reparaturbetriebs, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Lieferort schriftlich vereinbart wurde. Bei Transport durch den Reparaturbetrieb trägt der Käufer das Risiko, auch bei frachtfreier Lieferung. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Käufers/Auftraggebers.

2. Verweigert der Käufer die Annahme innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung der Lieferbereitschaft, trägt er sämtliche daraus entstehenden Kosten (z. B. Fracht-, Lagerkosten). Ab diesem Zeitpunkt gehen die Waren auf dessen Risiko über.
3. Das Risiko für zur Reparatur übergebene Waren bleibt beim Käufer/Auftraggeber, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Reparaturbetriebs.

Artikel 6 – Lieferzeit

1. Als Lieferzeitpunkt gilt das Datum der Lieferung der Waren oder der Ausführung der Arbeiten, wie in der von den Parteien geschlossenen Vereinbarung angegeben, oder ein früher oder später vereinbartes Datum. Eine vorzeitige Lieferung ist jederzeit zulässig.
2. Ist kein Lieferdatum vereinbart, wird das Reparaturunternehmen dem Käufer/Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitteilen, wann die Waren am Firmensitz des Reparaturunternehmens abholbereit sind oder wann sie an den vereinbarten Ort geliefert werden.
3. Lieferfristen – ob ausdrücklich genannt oder nicht – gelten nur als annähernd und stellen niemals eine verbindliche Frist dar. Eine verspätete Lieferung durch das Reparaturunternehmen kann dem Käufer/Auftraggeber daher niemals einen rechtmäßigen Grund zur Auflösung des Vertrags bieten, es sei denn, eine ausdrücklich vereinbarte Lieferfrist wurde um mehr als 60 % überschritten. Selbst nach Ablauf dieser verlängerten Frist muss der Käufer/Auftraggeber das Reparaturunternehmen schriftlich in Verzug setzen und eine Nachfrist von mindestens einem Monat zur Erfüllung gewähren, bevor das Reparaturunternehmen in Verzug geraten kann.

Möchte der Käufer sein Recht auf Vertragsauflösung gemäß diesem Artikel nicht ausüben oder steht ihm dieses Recht nicht zu, kann er den Kaufvertrag – ausschließlich schriftlich – stornieren, wenn die Lieferzeit überschritten wurde. Bei einer Überschreitung von bis zu vier Wochen kann der Käufer stornieren, muss jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach dem Datum der Stornierung entweder dem Reparaturunternehmen 10 % des Kaufpreises der stornierten Ware erstatten oder die bereits erbrachten Arbeitskosten bezahlen.

Zahlt der Käufer diese Entschädigung nicht innerhalb von fünf Werktagen, kann das Reparaturunternehmen schriftlich mitteilen, dass es auf Erfüllung des Vertrags besteht. In diesem Fall kann der Käufer sich nicht mehr auf die Stornierung berufen. Bei einer Überschreitung der Lieferzeit um mehr als vier Wochen kann der Käufer schriftlich ohne Entschädigung stornieren.

Artikel 7 – Ersetzte Materialien oder Gegenstände

Ersetzte Materialien oder Gegenstände werden dem Auftraggeber nur dann zur Verfügung gestellt, wenn dies ausdrücklich im Reparaturauftrag verlangt wurde. Andernfalls gehen

diese Materialien in das Eigentum des Reparaturunternehmens über, ohne dass der Auftraggeber irgendeinen Anspruch auf Entschädigung geltend machen kann. Das Reparaturunternehmen behält sich das Recht vor, aus Sicherheits- oder Umweltschutzgründen ersetzte Materialien oder Gegenstände zu entsorgen, ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf Entschädigung hat. Dies betrifft zum Beispiel Akkuzellen.

Artikel 8 – Zahlung

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, hat die Zahlung des gesamten vereinbarten Preises ohne Verrechnung, Abzüge oder Zurückhaltung durch den Käufer/Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu erfolgen.
2. Beim Kauf oder bei Aufträgen auf Rechnung muss die Zahlung spätestens vierzehn Tage nach Rechnungsdatum auf ein vom Reparaturunternehmen angegebenes Bankkonto eingehen, ohne jeglichen Abzug oder Aufrechnung.
3. Der Käufer/Auftraggeber ist auf erste Aufforderung hin – wozu das Reparaturunternehmen jederzeit berechtigt ist – verpflichtet, eine Vorauszahlung oder Anzahlung zu leisten oder eine vom Reparaturunternehmen verlangte Sicherheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen in der vom Reparaturunternehmen bestimmten Weise zu stellen.
4. Zahlt der Käufer/Auftraggeber den vereinbarten Preis nicht oder nicht rechtzeitig, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Unbeschadet weiterer Rechte ist das Reparaturunternehmen in diesem Fall berechtigt, überfällige Beträge mit dem gesetzlichen Zinssatz für Handelsgeschäfte, zuzüglich 2 % pro Jahr, ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum zu verzinsen.
5. Sollte das Reparaturunternehmen gezwungen sein, seine Forderung zur Eintreibung an Dritte zu übergeben, trägt der Käufer/Auftraggeber – zusätzlich zu weitergehenden Schadensersatzansprüchen – sämtliche damit verbundenen Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche. Letztere werden mindestens auf 15 % des ausstehenden Betrags, mindestens jedoch auf 114 € festgesetzt.

Artikel 9 – Vertragsauflösung

1. Wenn der Käufer/Auftraggeber auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb von 14 Tagen seine Verpflichtungen gegenüber dem Reparaturunternehmen nicht erfüllt, gilt der Vertrag ohne gerichtliches Eingreifen als aufgelöst – es sei denn, das Reparaturunternehmen verlangt dennoch die Vertragserfüllung. Dies gilt zusätzlich zu Artikel 8 Absatz 4.
2. Kommt der Käufer/Auftraggeber seinen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach und wird der Vertrag deshalb aufgelöst, schuldet er dem Reparaturunternehmen eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 15 % der vereinbarten Summe – ohne dass eine Mahnung oder gerichtliche Entscheidung notwendig ist. Das Recht des Reparaturunternehmens auf vollständigen Schadensersatz einschließlich

Eintreibungskosten bleibt davon unberührt.

3. Verlangt das Reparaturunternehmen gemäß Absatz 1 die Vertragserfüllung, schuldet der Käufer/Auftraggeber nach Ablauf der genannten Frist eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % (drei Promille) des vereinbarten Kaufpreises pro Kalendertag bis zur vollständigen Erfüllung. Auch hier bleibt der Anspruch auf vollen Schadensersatz einschließlich Eintreibungskosten unberührt.
4. Das Reparaturunternehmen ist außerdem berechtigt, ohne Mahnung oder gerichtliches Einschreiten und zusätzlich zu allen weiteren Rechten, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder auszusetzen, wenn der Käufer/Auftraggeber stirbt, Zahlungsaufschub oder Insolvenz beantragt oder falls ein Insolvenzantrag gestellt oder bereits bewilligt wurde. In diesen Fällen werden alle offenen Forderungen sofort und vollständig fällig, ohne dass eine Entschädigungs- oder Gewährleistungspflicht besteht. Der Käufer/Auftraggeber ist verpflichtet, das Reparaturunternehmen unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährden könnten.

Artikel 10 – Höhere Gewalt

1. Sollte sich herausstellen, dass die Ausführung eines Vertrags für das Reparaturunternehmen aufgrund höherer Gewalt erschwert oder unmöglich wird, ist es berechtigt, den Vertrag – soweit noch nicht erfüllt – durch eine schriftliche Erklärung zu kündigen. Dabei teilt es dem Käufer/Auftraggeber die Umstände mit, die die Vertragserfüllung erschweren oder unmöglich machen.
2. Unter „höherer Gewalt“ im Sinne dieser Bedingungen versteht man unter anderem (aber nicht ausschließlich):
 - Krieg oder ähnliche Zustände, Aufruhr, Sabotage;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Austritt gefährlicher Stoffe oder Gase;
 - Ausfall der Energieversorgung, Betriebsstörungen jeglicher Art;
 - Boykott, Betriebsbesetzung, Blockaden (soweit nicht durch eigene Mitarbeiter verursacht);
 - Transportbehinderungen, Frostschäden, Ein- und Ausfuhrverbote;
 - nicht zu vertretende Nichterfüllung durch Dritte, die vom Reparaturunternehmen für die Vertragserfüllung beauftragt wurden;
 - alle behördlichen Maßnahmen, die die Ausführung behindern;
 - Epidemien, Pandemien;

- Diebstahl, Unterschlagung oder Beschädigung von Gegenständen im Lager, in der Werkstatt, auf dem Betriebsgelände oder während des Transports;
 - sowie jede andere Situation, die den normalen Betriebsablauf stört und eine Vertragserfüllung unzumutbar macht.
3. Diese Umstände gelten auch, wenn sie Zulieferer oder Subunternehmer des Reparaturunternehmens betreffen.
 4. Bei Eintritt höherer Gewalt informiert das Reparaturunternehmen den Käufer/Auftraggeber so schnell wie möglich darüber, ob und ggf. wann die Lieferung noch erfolgen kann.
 5. Sollte die Lieferung infolge höherer Gewalt nicht dauerhaft unmöglich, jedoch nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin möglich sein, können beide Parteien den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen. Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht. Diese Erklärung muss innerhalb einer (1) Woche nach Eingang der Mitteilung gemäß Absatz 3 erfolgen.

Artikel 11 – Eigentumsvorbehalt

1. Das Reparaturunternehmen behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren (einschließlich im Rahmen von Reparaturen verbauter Teile und Materialien) vor, bis der Käufer/Auftraggeber den vollständigen Kaufpreis bezahlt hat. Wenn das Reparaturunternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf Leistungen erbracht hat, die vom Käufer/Auftraggeber zu vergüten sind, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen, bis diese Leistungen vollständig bezahlt wurden.

Der Eigentumsvorbehalt gilt ebenfalls für alle Forderungen, die das Reparaturunternehmen aufgrund eines Vertragsverstoßes durch den Käufer/Auftraggeber hat. Das Risiko für die Ware geht jedoch in jedem Fall mit der Lieferung auf den Käufer/Auftraggeber über.

2. Das Reparaturunternehmen ist nicht verpflichtet, dem Käufer/Auftraggeber eine Freistellung für etwaige Haftung als Besitzer der Ware zu gewähren. Im Gegenteil: Der Käufer/Auftraggeber stellt das Reparaturunternehmen von Ansprüchen Dritter frei, die sich im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt ergeben.

Artikel 12 – Zurückbehaltungsrecht

Im Falle einer Reparatur kann das Reparaturunternehmen ein Zurückbehaltungsrecht an der betreffenden Sache geltend machen, solange:

- der Auftraggeber die Kosten der Reparatur (ganz oder teilweise) nicht bezahlt hat;

- der Auftraggeber frühere Reparaturkosten an derselben Sache (ganz oder teilweise) nicht bezahlt hat;
- der Auftraggeber andere vertraglich begründete Forderungen (einschließlich Schadensersatz, Zinsen und Kosten) gegenüber dem Reparaturunternehmen nicht oder nicht vollständig beglichen hat.

Artikel 13 – Haftung

1. Das Reparaturunternehmen haftet gegenüber dem Käufer/Auftraggeber nur für Schäden, die vorhersehbare und direkte Folge eines dem Reparaturunternehmen zurechenbaren Mangels bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen sind. Jegliche Art von Folgeschäden oder indirekten Schäden ist von der Haftung ausgeschlossen. Hierzu gehören unter anderem:
 - Betriebsausfall,
 - Verzögerungsschäden (außer gesetzlicher Verzugszinsen),
 - Wertminderung,
 - entgangene Nutzung oder entgangener Gewinn,
 - Kosten für Ersatztransport, Miet- oder Leasingkosten,
 - Schäden an (Eigentum von) Dritten,
 - Transportschäden,
 - Verletzung von Patenten, Lizenzen oder Rechten Dritter durch die Verwendung vom Käufer/Auftraggeber bereitgestellter Daten,
 - Verlust oder Beschädigung von durch den Käufer/Auftraggeber bereitgestellten Materialien, Halbfertigprodukten, Modellen, Werkzeugen oder anderen Gegenständen,
 - sowie immaterielle oder Personenschäden.
2. Soweit das Reparaturunternehmen nach Absatz 1 haftbar ist, beschränkt sich die Haftung auf den Betrag, gegen den es versichert ist oder vernünftigerweise versichert sein sollte, jedoch nie über die Höhe der Versicherungssumme hinaus. Damit wird eine Haftungsobergrenze festgelegt.
3. In Bezug auf den Zustand der vom Reparaturunternehmen gelieferten Arbeiten und/oder Produkte beschränkt sich seine Haftung auf die in Artikel 14 genannten Garantiebedingungen. Dem Käufer/Auftraggeber stehen keine weitergehenden

gesetzlichen Rechte (z. B. nach Buch 7 BW für Verbraucher) zu.

4. Jegliche andere Schadensersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen.
5. Der Käufer/Auftraggeber stellt das Reparaturunternehmen von allen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, das Reparaturunternehmen ist nach Maßgabe dieses Artikels haftbar.

Artikel 14 – Garantien

1. Heskon-Reparaturgarantie auf überholte oder reparierte E-Bike-Akkus:

- Das Reparaturunternehmen gewährt auf überholte Akkus sowie auf durchgeführte Reparaturarbeiten eine Garantie von **12 Monaten**, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gerechnet ab dem Lieferdatum des überholten Akkus.
- Garantiert wird die **Nennkapazität** des verbauten Zellpakets gemäß der Bestellung. Es wird **keine Garantie** auf eine bestimmte Reichweite gegeben, da diese von verschiedenen externen Faktoren abhängig ist.
- Die Garantie umfasst das **erneute Ausführen fehlerhafter Arbeiten** sowie den **Austausch defekter Teile**, die während der Garantiezeit ausfallen – jedoch **nur**, wenn diese durch Heskon geliefert und verbaut wurden. Teile und Arbeiten von Dritten sind ausgeschlossen, sofern sie nicht durch fehlerhafte Arbeit von Heskon beeinträchtigt wurden.
- Die Kosten für Reparatur, Ersatzteile und erneute Arbeiten trägt Heskon **bis maximal zur Höhe der berechneten Summe** während der Garantiezeit.

2. Garantie auf sonstige Leistungen oder Waren außerhalb von Absatz 1:

- Für andere Arbeiten oder Lieferungen (z. B. beschädigtes Gehäuse, defekte Sicherungen, Stecker usw.), die **nicht** unter Absatz 1 fallen, verpflichtet sich das Reparaturunternehmen zur **Nachbesserung oder zum Austausch**, sofern der Käufer/Auftraggeber beweist, dass diese **fehlerhaft** waren.
- Diese Garantie gilt für einen Zeitraum von **6 Monaten** ab Lieferung bzw. Abnahme innerhalb der **EWB**.

3. Einschränkungen der Garantie:

- **Keine Garantie** bei Notfallreparaturen.
- **Verlust des Garantieanspruchs**, wenn:

- der Käufer das Reparaturunternehmen nicht unverzüglich über Mängel informiert,
- dem Reparaturunternehmen keine Nachbesserung ermöglicht wird,
- Dritte ohne Zustimmung von Heskon an der Ware gearbeitet haben.
- Für neue Komponenten gilt nur die Garantie des **jeweiligen Herstellers**.
- Garantieansprüche gelten **nur für den ursprünglichen Käufer**, nicht für Rechtsnachfolger.
- **Keine Garantieverlängerung** bei Ersatzlieferung.
- Keine Haftung für **Folgeschäden**, z. B. durch Bruch oder Defekte.
- Von der Garantie **ausgeschlossen** sind:
 - vom Kunden beigestellte Materialien oder Designs,
 - Schäden durch unsachgemäßen Einbau, Wartungsmängel, falsche Nutzung, Sturz, Wasser, Tiefenentladung, Überladung usw.,
 - Schäden durch nicht überprüfte oder nicht durch Heskon ersetzte elektronische Komponenten oder Batterie-Management-Systeme (BMS).

Artikel 15 – Reklamationen

1. Reklamationen müssen **innerhalb angemessener Frist**, spätestens jedoch **acht Tage** nach Entdeckung (bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem sie hätten entdeckt werden können), **schriftlich** beim Reparaturunternehmen eingehen. Erfolgt dies nicht, erlöschen sämtliche Ansprüche. Die Frist beginnt mit der tatsächlichen Lieferung bzw. dem Abschluss der Arbeiten.
2. Der Käufer/Auftraggeber muss dem Reparaturunternehmen die Möglichkeit geben, die reklamierten Waren zu **prüfen**, andernfalls verfällt das Reklamationsrecht.
 - Bei berechtigten Reklamationen trägt das Reparaturunternehmen die Prüf- und Rücksendekosten.
 - Bei unbegründeten Reklamationen trägt der Käufer/Auftraggeber die Kosten.
3. Rücksendungen sind nur zulässig, wenn sie **vorab schriftlich genehmigt** wurden. Die Ware muss **frei Haus** und **sicher verpackt** eingesendet werden. Akkus müssen auf max. **20 % entladen** und **bewegungssicher verpackt** sein.

Artikel 16 – Personenbezogene Daten

Die personenbezogenen Daten des Käufers/Auftraggebers auf der Auftragsbestätigung werden vom Reparaturunternehmen gemäß der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** verarbeitet. Die Datenverarbeitung dient der Vertragserfüllung, Garantieabwicklung und Serviceoptimierung.

Artikel 17 – Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Auf alle Verträge zwischen dem Reparaturunternehmen und dem Käufer/Auftraggeber findet ausschließlich **niederländisches Recht** Anwendung. Das **UN-Kaufrecht (CISG)** ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Verträgen ergeben, unterliegen – sofern keine gütliche Einigung erfolgt – der **Zuständigkeit des Gerichts am Sitz des Reparaturunternehmens**.

Artikel 18 – Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen **ungültig oder rechtswidrig** sein, bleibt der Rest der Bedingungen **voll gültig**. Das Reparaturunternehmen ist berechtigt, die betreffende Bestimmung durch eine **rechtsgültige** zu ersetzen.

Artikel 19 – Originalsprache

Auch wenn diese Bedingungen in eine andere Sprache als **Niederländisch** übersetzt wurden, ist im Zweifelsfall **die niederländische Fassung maßgeblich**.

Stand: Januar 2024